jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/12/13 3Ob171/78, 10Ob58/05k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.1978

Norm

ABGB §1358
ABGB §1360
EO §35 Ag
EO §35 K

Rechtssatz

Die Rechte nach § 1360 ABGB können bereits bei Aufgabe des Pfandes geltend gemacht werden. Wird in einem solchen Fall dem Bürgen für seinen künftigen allfälligen Regressanspruch nach § 1358 ABGB die Deckung genommen, so wird dieser hiedurch geschädigt. Der Geschädigte kann in diesem Fall vom Gläubiger den Ersatz des Schadens begehren, den er dadurch erleidet, daß er das Pfand nicht zur Befriedigung seines Rückgriffanspruches heranziehen kann. Er kann diesen Ersatzanspruch im Klageweg begehren oder ihn mit Einrede der Klage des Gläubigers auf Zahlung der Schuld entgegensetzen. Dies hat in letzterem Fall zur Folge, daß sich der Gläubiger mit der Zahlung des Betrages der Schuld, der nicht durch das aufgegebene Pfand gedeckt war, begnügen muß.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 171/78
  Entscheidungstext OGH 13.12.1978 3 Ob 171/78
  EvBl 1979/77 S 239
- 10 Ob 58/05k
  Entscheidungstext OGH 28.06.2005 10 Ob 58/05k
  Auch; Veröff: SZ 2005/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0001083

Dokumentnummer

JJR_19781213_OGH0002_0030OB00171_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at